

Vorbemerkungen:

Auf den Antrag der SPD- Kreistagsfraktion vom 20.01.2021 und den Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Fraktion Grüne vom 16.02.2021 wird verwiesen.

Des Weiteren wird auf den fraktionsübergreifenden Antrag „Resolution zur Sicherstellung der wohnortnahen Geburtshilfe im Rhein-Sieg-Kreis und im Kreis Neuwied“ verwiesen, der in der Sitzung des Kreistages am 18.03.2021 beraten wird.

Erläuterungen:

Die stationäre Versorgung - auch die der Frauenheilkunde und Geburtshilfe- regelt die Krankenhausplanung des Landes über den GKV-Spitzenverband und die Krankenhausgesellschaft. Die Bezirksregierung teilt das verhandelte Ergebnis von Bettenzahlen per Bescheid den Trägern und lediglich nachrichtlich der unteren Gesundheitsbehörde mit.

Es handelt sich bei der in Rede stehenden Verlagerung der Geburtshilfe vom Standort Bad Honnef an die beiden anderen Standorte Bonn und Troisdorf nach Konzernangaben um eine interne Umstrukturierungsmaßnahme und damit um eine konzerninterne Entscheidung. Die dem Träger GFO per Bescheid der Bezirksregierung zugewiesene Bettenanzahl hat sich in der Summe nicht verändert (80 Betten Frauenheilkunde und Geburtshilfe).

Die Verwaltung des RSK hat nicht die Möglichkeit, regulierend in den Prozess der Selbstverwaltung des Gesundheitssystems einzugreifen.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist die einzige Gesprächsplattform für Gesundheit im Rhein-Sieg-Kreis. Sie ist der Zusammenschluss aller im Gesundheitswesen arbeitenden Stellen.

Rahmenvorgaben des Krankenhausplans

Die Rahmenvorgaben des Krankenhausplans enthalten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KHGG NRW die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Auf dieser Grundlage ist in Abschnitt 4.2 der Planungsgrundsätze des Krankenhausplans 2015 bestimmt:

„Alle EinwohnerInnen Nordrhein-Westfalens sollen innerhalb von 20 km vom Wohnort ein Krankenhaus erreichen können. Topographische oder verkehrsinfrastrukturelle Gegebenheiten können kürzere Entfernungen erforderlich machen, wenn Nachteile für die rettungsdienstliche Versorgung zu erwarten sind.

Belange der klinischen und präklinischen Notfallmedizin sind zu berücksichtigen.“

Der Krankenhausplan legt nicht eine bestimmte höchstens zulässige Entfernung fest, sondern enthält eine Soll-Vorgabe.

Welche Einrichtungen im Einzelnen für eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser notwendig sind, regelt das Gesetz nicht. Es weist diese Konkretisierung vielmehr dem zuständigen Ministerium zu. Sie hat durch den Krankenhausplan zu erfolgen. Dieser besteht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 KHGG NRW aus den Rahmenvorgaben und den regionalen Planungskonzepten.

Die Rahmenvorgaben enthalten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KHGG NRW „die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität“.

Die regionalen Planungskonzepte enthalten gemäß §§ 14, 16 KHGG NRW vor allem die Festlegung der Versorgungsaufträge der einzelnen Krankenhäuser nach medizinischen Disziplinen, Planbetten und Behandlungsplätze.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Dezernent Schmitz)

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 08.03.2021